



FH Bielefeld · Postfach 10 11 13 · 33511 Bielefeld

Frau Abgeordnete
Margret Voßeler MdL
Vorsitzende des Ausschusses für Familie,
Kinder und Jugend
Landtag Nordrhein-Westfalen
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
16/2341**

A04, A01, A10

A04
18/11

Sozialberufe-Anerkennungsgesetz
hier: **Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/6224 und**
Sachverständigenanhörung am 27.11.2014

Fachbereich Sozialwesen
Dekan
Prof. Dr. Holger Hoffmann
Vorsitzender der
Landesdekanekonferenz
der Fachbereiche für
Sozialwesen in NRW

Sehr geehrte Frau Voßeler,

die Landesdekanekonferenz der Fachbereiche für Sozialwesen hat zum Referentenentwurf (Az. 321-3.6002.4) am 20.02.2014 über den Unterzeichner eine schriftliche Stellungnahme abgegeben und darin auch Bereitschaft bekundet, das weitere Gesetzgebungsverfahren z. B. im Rahmen einer Anhörung zu begleiten. Nachdem jedoch bisher kein/e Vertreter/in der Landesdekanekonferenz zur Sachverständigenanhörung des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend am 27.11.2014 eingeladen wurde, gebe ich als Vorsitzender im Auftrag der Konferenz folgende weitere schriftliche Stellungnahme ab:

Kurt-Schumacher-Straße 6, Gebäude C
33615 Bielefeld
Zufahrt über Voltmannstraße 20
Stadtbahnlinie 4
Haltestelle Büttenhof
Telefon +49.521.106-7894
Telefax +49.521.106-7898
holger.hoffmann@fh-bielefeld.de
www.fh-bielefeld.de

1)

Im Entwurf vom 02.07.2014 wurden zahlreiche Änderungsvorschläge aus unserer Stellungnahme vom 20.02.2014 aufgegriffen und entsprechend unserer Anregungen umgesetzt. Insbesondere begrüßen wir die Änderung zu § 3 Ziff. 2, wonach nicht nur ein Praxissemester von 100 Arbeitstagen möglich sein soll, sondern der Praxisanteil von mindestens 100 Tagen auch postgradual im Anschluss an das Studium absolviert werden kann (§ 2 Abs. 2 neu und § 3 Abs. 2 neu). Positiv hervorzuheben ist auch, dass § 3 Ziff. 2 des Referentenentwurfs (Praxisvorerfahrung von mindestens 60 Arbeitstagen) entsprechend unserer Anregung ersatzlos gestrichen wurde. Ebenfalls begrüßen wir die Änderung zu § 3 Ziff. 3 (vormals Ziff. 4) im Bereich der Kindheitspädagogik die Altersgrenze bis zu 14 Jahren zu bestimmen. Auch dies entspricht unserem Vorschlag.

Bielefeld, 13.11.2014

Seite 1 von 6

E 18.11.14

2)

Bedauerlicherweise nicht umgesetzt wurde bisher unser Vorschlag zu § 6 des Gesetzes. Um Wiederholungen zu vermeiden verweise ich insoweit inhaltlich auf Ziff. 5 der beigegeführten Stellungnahme vom 20.02.2014 (S. 7).

Nach Auffassung der LDK ist auch nach der zwischenzeitlich in Kraft getretenen Neufassung des Hochschulgesetzes keine inhaltliche Änderung eingetreten, die es zwingend erforderlich machte, dass nach erfolgter Akkreditierung, Reakkreditierung oder Systemakkreditierung eines Studiengangs noch zusätzlich vom zuständigen Ministerium festgestellt werden müsste, ob ein Studiengang die Voraussetzungen nach § 2 oder 3 des Gesetzes erfüllt. Wie in der oben zitierten Stellungnahme bereits vorgetragen, ist dies aus Sicht der LDK vielmehr ein nicht gerechtfertigter Eingriff in die Hochschulautonomie.

Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass § 5 des Gesetzes bereits ein „Entsenderecht“ des Ministeriums vorsieht, welches zu unmittelbarer Beteiligung in Akkreditierungs-, Reakkreditierungs- und Systemakkreditierungsverfahren für die Studiengänge führt, weil ein Mitglied der Gutachtergruppe vom Ministerium benannt oder eine Vertretung zum Termin der Begehung der Hochschule entsandt wird.

Zwar bestehen bereits bezüglich des Entsenderechts gem. § 5 hochschul- wie verfassungsrechtliche Zweifel im Hinblick auf die Autonomie der Hochschule und Art. 5 Abs. 3 Grundgesetz. Selbst wenn man diese aber zurückstellt und den Eingriff, der durch § 5 geschieht, für nicht so gravierend hält, ist aus Sicht der LDK nicht nachzuvollziehen, warum neben dem Entsenderecht zusätzlich ein gesondertes Feststellungsverfahren erforderlich sein sollte, welches ebenfalls dem Zweck „Eignungsfeststellung“ dient.

Der Einfluss des Ministeriums auf die Gestaltung des Studiengangs im Rahmen des Akkreditierungs-, Reakkreditierungs- oder Systemakkreditierungsverfahrens erscheint aus Sicht der LDK mit § 5 ausreichend abgesichert. § 6 kann daher aus unserer Sicht ersatzlos entfallen.

3)

Der Rektor der Universität Duisburg-Essen hat mit Schreiben vom 19.08.2014 seine Stellungnahme dem Landtag übermittelt. Sie steht nicht in allen Details im Einklang mit der Position der LDK. Dies gilt für die Kritik, die an § 2 Nr. 2 vorgetragen wird. Es gilt aber insbesondere auch für die als Punkt 2.4 der Stellungnahme vorgetragene Kritik zu § 2 Nr. 3 im Hinblick darauf, dass der Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit des Fachbereichstages Soziale Arbeit in der jeweils geltenden Fassung Maßstab sein soll dafür, ob ein Studiengang der Sozialen Arbeit der geforderten Qualität entspricht.

In der Stellungnahme der Universität Duisburg-Essen wird vorgetragen, die Regelung sei unhaltbar, weil der Fachbereichstag Soziale Arbeit kein in irgendeiner Weise institutionalisiertes Organ sei. Vielmehr gebe es ihn formell gesehen schlicht nicht.

Dazu ist aus Sicht der LDK folgende Richtigstellung geboten:

Der Fachbereichstag Soziale Arbeit ist ein gemeinnütziger Verein, der bundesweit 64 Hochschulen mit insgesamt 70 Fachbereichen organisiert. In NRW sind alle staatlichen und kirchlichen Fachhochschulen (insgesamt 11 Hochschulen mit 14 Fachbereichen) Mitglied des Fachbereichstages Soziale Arbeit (Fachhochschulen Dortmund, Düsseldorf, Köln, Münster, Niederrhein, Bielefeld, Kath. Hochschule NRW mit den Standorten in Aachen, Köln, Paderborn und Münster, Ev. Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe in Bochum, Fachhochschule der Diakonie FHdD GmbH in Bielefeld, Universität Duisburg-Essen, Universität Siegen).

Bezüglich der Studiengänge für Kindheitspädagogik sind Mitglieder des Fachbereichstages Soziale Arbeit von den vorgenannten die KathO NRW Abt. Aachen, die Ev. Fachhochschule Bochum, die Fachhochschulen Düsseldorf, Bielefeld und Köln, KathO NRW Köln, Hochschule Niederrhein, KathO NRW Paderborn. Im Bereich der Kindheitspädagogik sind weitere Studiengänge in NRW vorhanden an den Universitäten Köln, Paderborn und Wuppertal sowie an der TU Dortmund und an den privaten Hochschulen Hochschule des Mittelstandes Bielefeld und Alanus Hochschule Alfter.

Schon aus dieser Aufzählung wird deutlich, dass der Fachbereichstag Soziale Arbeit über hinreichende fachliche Expertisen verfügt, um Qualitätsstandards für die Ausbildung bundesweit zu formulieren.

Dass es sich insoweit nicht um eine staatliche Organisation handelt, sondern um einen privatrechtlich organisierten gemeinnützigen Verein, ändert nichts an seiner Berechtigung und Kompetenz, Qualitätsstandards festzulegen.

Ein Vergleich zum Bereich Technik mag gestattet sein: Auch der TÜV ist ein privatrechtlich organisierter Verein. Gleichwohl legt er die Qualitätsmaßstäbe für technische Überwachungen von Kraftfahrzeugen und technischen Anlagen fest, die dann im Rahmen der jeweiligen gesetzlichen Vorschriften als Qualitätsstandards angewandt werden.

Es steht den Vertretern/Vetreterinnen der Mitgliedshochschulen, i.d.R. den DekanInnen und/oder ProdekanInnen, selbstverständlich frei, sich an der Arbeit an diesen Qualitätsstandards zu beteiligen. Dass die Verfahrens- und Abstimmungsmodi des Fachbereichstages ungeregelt und intransparent seien und zudem Kosten verursachen, trifft nicht zu: Die Entscheidungsfindung durch Beschluss erfolgt nach den vereinsrechtlichen Vorgaben durch die Mitgliederversammlung. Dieses Verfahren ist keineswegs intransparent, vielmehr kann jede Mitgliedshochschule durch ihre VertreterInnen sich daran beteiligen. Es besteht lediglich keine Pflicht zur Teilnahme und zur Abstimmung.

Dass, wer Mitglied eines Vereins ist, dafür auch Betrag zahlen muss, ist bei gemeinnützigen und ideellen Vereinen ausdrücklich so vorgesehen und in

den entsprechenden Satzungen geregelt. Es hat keinerlei Auswirkungen auf die Qualität der Arbeit und der Abstimmung.

4)

Der Rektor der Universität Duisburg-Essen führt zu § 2 Nr. 2 weiter aus, die Betreuung von BerufspraktikantInnen durch Lehrkräfte der Hochschule stoße auf versicherungsrechtliche und finanzielle Probleme.

Das Gesetz sieht jedoch nicht vor, dass ausschließlich postgradual BerufspraktikantInnen betreut werden, sondern eröffnet vielmehr – anders als noch der Vorentwurf aus dem Januar 2014 – die Möglichkeit, entweder die 100 Tage des Praxisanteils durch ein „Praxissemester“ abzuleisten oder dies postgradual zu tun, z.B. als „Berufsanerkennungsjahr“.

Die Fachhochschule Bielefeld und die Universität Siegen sind derzeit in NRW die einzigen Hochschulen, die noch das Berufsanerkennungsjahr haben und wegen der außerordentlich positiven Erfahrungen mit dieser Einrichtung es auch beibehalten möchten. Alle anderen Fachhochschulen und Universitäten in NRW haben das Praxissemester mit 100 Tagen Praxisanteil eingeführt.

Die Universität Duisburg-Essen hat dies offenbar auch getan. Der Rektor der Universität muss sich daher keine Sorgen darüber machen, wie die KollegInnen in Bielefeld und Siegen die Angelegenheit regeln. Es sei aber ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sowohl die Frage der versicherungsrechtlichen Absicherung als auch der Betreuung der BerufspraktikantInnen durch Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer weder rechtlich problematisch, noch inhaltlich schwierig ist. Die Frage der Finanzierbarkeit der postgradualen Ausbildung ist Sache der jeweils einzelnen Hochschulen, die dieses Angebot macht. Da der Rektor der Universität Duisburg-Essen bzw. der dortige Fachbereich für Bildungswissenschaften das Angebot offenbar nicht macht, stellt sich nachdrücklich die Frage nach der Erforderlichkeit seines Vortrages in Ziff. 2.3.b der Stellungnahme vom 19.08.2014 im Hinblick auf das weitere Gesetzgebungsverfahren.

5.)

Im Hinblick darauf, dass zwei der zur Anhörung geladenen Sachverständigen an niederländischen Hochschulen tätig sind, sei auf Folgendes hingewiesen:

Die staatliche Anerkennung von akademischen Abschlüssen, die im (europäischen) Ausland erworben wurden, wird sich nicht nach dem noch zu erlassenden Sozialberufsanerkennungsgesetz richten.

Rechtsgrundlage ist vielmehr das bereits am 28.Mai 2013 in Kraft getretene Gesetz zur Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen (Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz NRW- BQFG NRW - GV NRW 2013 – S. 271).

Die zur Ausführung erforderliche Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz NRW für das Berufsbild „staatlich anerkannte Sozialpädagogin oder staatlich anerkannter Sozialpädagoge, staatlich anerkannte Sozialarbeiterin oder staatlich anerkannter Sozialarbeiter oder staatlich anerkannte Sozialpädagogin und Sozialarbeiterin oder staatlich anerkannter Sozialpädagoge und Sozialarbeiter“ ist mit Wirkung vom 01.07.2014 in Kraft getreten (GVBl 2014 ,Nr. 21, S. 401).

Eine weitere Verordnung, welche die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen für das Berufsbild „staatliche anerkannte Sozialarbeiterin/staatlich anerkannter Sozialarbeiter“ sowie „staatlich anerkannte Sozialpädagogin/staatlich anerkannter Sozialpädagoge“ bei einer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation regelt, wird im zuständigen Ministerium für Familie, Kinder, Jugend und Kultur z.Zt. erarbeitet.

Dazu hat der Fachbereichstag Soziale Arbeit zur Konkretisierung der verfahrens- und materiellrechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung der staatlichen Anerkennung auf seiner Mitgliederversammlung am 7. Mai 2014 Stellung genommen und inhaltlichen Kriterien für die staatliche Anerkennung als Empfehlungen beschlossen. Die AbsolventInnen sollen danach insbesondere über Kompetenzen in den für die Soziale Arbeit relevanten Gebieten des deutschen Rechts und der Verwaltung, in der Profession und der Wissenschaft Sozialer Arbeit, der Einbindung und Nutzung bezugswissenschaftlicher Inhalte Sozialer Arbeit und der ethischen Grundlagen Sozialer Arbeit verfügen. Diesen Beschlussinhalt hat der Fachausschuss „Soziale Berufe“ des Deutschen Vereins übernommen.

6)

Der Fachbereichstag Heilpädagogik hat mit einer schriftlichen Stellungnahme vom 27.10.2014, adressiert an die Ministerin für Familie, Kinder, Jugend und Kultur des Landes Nordrhein-Westfalen, darauf hingewiesen, dass die Berufsgruppe der HeilpädagogInnen mit in das Gesetz zur staatlichen Anerkennung von SozialarbeiterInnen, SozialpädagogInnen und KindheitspädagogInnen in NRW aufgenommen werden sollte. Der Unterzeichner geht davon aus, dass diese Stellungnahme dem Ausschuss bereits vorliegt. Frau Prof. Dr. Stein als Verfasserin weist dort ausdrücklich darauf hin, dass der Fachbereichstag Heilpädagogik bereits 2006 Empfehlungen für Standards heilpädagogischer Bachelorstudiengänge beschlossen habe. Darüber hinaus teilte sie dem Unterzeichner inzwischen mit, dass der Fachbereichstag Anfang November 2014 einen Qualifikationsrahmen für Heilpädagogik beschlossen habe. Dieser werde z.Zt. redaktionell überarbeitet und in Kürze veröffentlicht.

Aus Sicht der Landesdekanekonferenz ist es sinnvoll und wünschenswert, die Berufsgruppe der Heilpädagoginnen und Heilpädagogen im Rahmen des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes mit zu berücksichtigen, da es sich auch um einen reglementierten Sozialberuf handelt. Die Aufnahme dieser

Berufsgruppe in das Gesetz würde daher späteren Regelungsaufwand ersparen und stellt sich insofern als verfahrensökonomisch sinnvoll dar.

Der Unterzeichner erklärt nochmals ausdrücklich seine Bereitschaft, an der Anhörung am 27.11.2014 teilzunehmen, um ggf. die hier vorgelegte Stellungnahme zu ergänzen oder zu erläutern.

Mit freundlichem Gruß

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Holger Hoffmann', written in a cursive style.

Prof. Dr. jur. Holger Hoffmann



Anhang

FH Bielefeld · Postfach 10 11 13 · 33511 Bielefeld

Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur
und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen
z. H. Herrn Ministerialdirigenten Manfred Walhorn
Haroldstr. 4
40213 Düsseldorf

vorab per E-Mail
poststelle@mfkjks.nrw.de

**Ihr Schreiben vom 15.01.2014 zum Referentenentwurf des Sozial-
berufe-Anerkennungsgesetzes, Az. 321-3.6002.4;**

Stellungnahme zum Referentenentwurf

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Walhorn,

als Vorsitzender der Landesdekanekonferenz der Fachbereiche der Sozialen Arbeit/des Sozialwesens an den Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen nehme ich nach Rücksprache mit den Kolleginnen und Kollegen zum Referentenentwurf der Landesregierung über die Staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen sowie Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen (Sozialberufe-Anerkennungsgesetz – SobAG) wie folgt Stellung:

Die Landesdekanekonferenz begrüßt dem Grunde nach den Gesetzentwurf, insoweit, als damit nun endlich landesrechtlich eine verbindliche Grundlage für die Staatliche Anerkennung von Kindheitspädagoginnen und -pädagogen geschaffen wird. Insbesondere für Absolventinnen und Absolventen dieses Studiengangs bestand bisher insoweit bei potentiellen Arbeitgebern eine erhebliche Rechtsunsicherheit.

Die Landesdekanekonferenz hält es vor diesem Hintergrund allerdings auch für geboten, dass die Landesregierung sich nun nachdrücklich auf der Arbeitgeberseite dafür einsetzen wird, dass die Staatliche Anerkennung für Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen auch tarifrechtlich zu einer Gleichstellung mit staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern führt. Bisher ist bedauerlicherweise das Tarifrecht immer noch so ausgestaltet, dass Absolventinnen und Absolventen der kindheitspädagogischen Studiengänge Erzieherinnen und Erziehern gleichgestellt werden. Da aber bereits der Abschluss der Bachelorstudiengänge gleichwertig ist und nun mit der Staatlichen Anerkennung eine formale Gleichstellung erreicht werden wird, erscheint es dringend geboten, diesen Umstand tarifrechtlich nachzuvollziehen und in die entsprechenden Verhandlungen einzubringen.

Fachbereich Sozialwesen
Prof. Dr. Holger Hoffmann
Vorsitzender der Landesdekanekonferenz der Fachbereich für Sozialwesen

Kurt-Schumacher-Straße 6, Gebäude C
33615 Bielefeld
Zufahrt über Voltmannstraße 20
Stadtbahnlinie 4
Haltestelle Bülmannshof

Telefon +49.521.106-7894
Telefax +49.521.106-7898
holger.hoffmann@fh-bielefeld.de
www.fh-bielefeld.de

Bielefeld, 20.02.2014
Seite 1 von 8

Der Referentenentwurf enthält in seiner derzeitigen Form mehrere Eingriffe in die Autonomie der Hochschulen und der ausbildenden Fachbereiche, die nach Anlass, Zweck und Ausmaß weder rechtlich geboten noch (hochschul-) politisch erforderlich erscheinen¹.

Im Einzelnen²:

1. Zu § 1 Ziff. 4:

Gem. § 1 Abs. 4 des Entwurfs ist die Staatliche Anerkennung zu versagen, wenn Erkenntnisse vorliegen, die auf eine fehlende fachliche oder persönliche Eignung schließen lassen. Eine Verurteilung wegen einer Straftat, welche in § 72 a Abs. 1 SGB VIII benannt ist, führt zwingend zur Versagung.

Zu Recht weist die Stellungnahme der BAG darauf hin, dass mit dieser Formulierung nur die Situation erfasst wird, in der eine solche Verurteilung bereits zum Zeitpunkt der Staatlichen Anerkennung vorliegt. Zwar werden dann in Abs. 5 in einer Art salvatorischer Klausel die Bestimmungen über Rücknahme und Widerruf im VwVfG-NW für anwendbar erklärt. Dieser Hinweis erscheint jedoch wenig praxistauglich und zu unbestimmt, um dem besonders sensiblen Bereich, um den es hier geht, hinreichend Rechnung zu tragen.

Nicht erfasst wird ferner – worauf in der BAG-Stellungnahme ebenfalls zutreffend hingewiesen wird – die Situation von Personen, die einen Berufsabschluss im Ausland erworben haben und dort wegen entsprechender einschlägiger Straftaten vorbestraft wurden. Ein europaweiter - oder wenigstens EU-bezogener - Austausch von Daten in diesem Bereich ist bisher nicht gesetzlich geregelt. Auch das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz NRW – BQFG NRW – enthält hierzu keine Vorschriften.

Aus Sicht der Landesdekanekonferenz sollte eine ausdrückliche Regelung über Widerruf und Rücknahme in § 1 enthalten sein, welche den berufsspezifischen Besonderheiten auch sprachlich deutlich Rechnung trägt.

Ob es dazu – wie von der BAG vorgeschlagen – einer besonderen Ethikkommission bedarf, die entsprechende Feststellungen trifft oder ob im Rahmen des Verwaltungsverfahrens die Hochschule das Aberkennungsverfahren durchführt, mag diskutiert werden. Entscheidend erscheint, dass jedenfalls

¹ Eine deutlich zurückhaltendere staatliche Eingriffspraxis enthält z. B. das Bayrische Gesetz über das Führen der Berufsbezeichnungen "Staatlich anerkannte Sozialpädagogin" oder „staatlich anerkannter Sozialpädagoge“ und „staatlich anerkannte Kindheitspädagogin“ oder „Staatlich anerkannter Kindheitspädagoge“ (Bayrisches Kindheitspädagogengesetz – BaySoz Ki PädG – Bayrisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 14/ 2013 , S. 446 ff.).

² Um Wiederholungen zu vermeiden, wird z. T. auf die dort bereits vorliegenden Stellungnahmen der BAG der Praxisämter und Referate vom 17.02.2014 sowie der Leitungen der kindheitspädagogischen Studiengänge in NRW vom 19.02.2014 Bezug genommen.

hier eine Regelungslücke besteht. Der Blick auf die besondere Sensibilität gerade bei der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen muss in der gesetzlichen Formulierung deutlicher zum Ausdruck gebracht werden, als dies bisher der Fall ist.

2. Zu § 2 Ziff. 2 und § 3 Ziff. 3:

Der Referentenentwurf sieht im Hinblick auf die berufsrechtliche Eignung sowohl beim Studiengang der Sozialen Arbeit, als bei dem der Kindheitspädagogik vor, dass ein Praxisanteil von mindestens 100 Arbeitstagen unter Anleitung einer Fachkraft absolviert und von Lehrkräften der Hochschule betreut wird.

Hier ist zunächst auf offensichtliches Redaktionsversehen hinzuweisen: In § 2 Ziff. 2 fehlt hinter „Fachkraft“ das Verb „absolviert“. In § 3 Ziff. 3 ist es vorhanden. § 2 Ziff. 2 macht sprachlich in der bisher vorliegenden Form keinen Sinn.

Der Praxisanteil von mindestens 100 Arbeitstagen entspricht dem in zahlreichen Hochschulen des Landes bereits üblichen sogenannten „Praxissemester“. Allerdings existiert in Nordrhein-Westfalen auch noch an einigen Hochschulen (z. B. Bielefeld, Siegen) die Möglichkeit, kein Praxissemester in den Studienverlauf aufzunehmen, sondern nach Ende des Studiums ein Berufsanerkennungsjahr durchzuführen, nach dessen erfolgreicher Absolvierung dann die Staatliche Anerkennung verliehen wird.

Zweifellos bietet eine Ausbildung, die ein Praxissemester beinhaltet, eine sinnvolle Organisation des Studienverlaufs. Gleichwohl bleibt zu beachten, dass auch in einem Studiengang wie beispielsweise dem in Bielefeld während des Studiums zwei Praxisphasen vorgesehen sind im Umfang von 30 und 60, insgesamt also 90 Arbeitstagen, so dass Praxisbezug während des Studiums hinreichend auch ohne Praxissemester hergestellt wird.

Das Berufsanerkennungsjahr hat sich, ähnlich der Referendarzeit bei Lehrern oder Juristen oder dem praktischen Jahr in der ärztlichen Ausbildung, über inzwischen mehr als vier Jahrzehnte sehr gut bewährt. Es führt in der gemeinsamen Verantwortung der Praxisstellen und der Fachhochschulen zu qualifizierten Ausbildungsstandards und gewährleistet die Möglichkeit für die Absolventinnen und Absolventen, eine zunächst beabsichtigte Berufsorientierung nochmals zu überdenken nach einem Jahr mit Praxiserfahrungen. Darüber hinaus ermöglicht es häufig im Anschluss an das berufspraktische Jahr, bei demselben Träger oder demselben Amt eine berufliche Tätigkeit aufzunehmen. Gelingt dies nicht, bleibt die Möglichkeit, nach dem Berufspraktikum, das eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung darstellt, Arbeitslosengeld zu beanspruchen. Eine solche Möglichkeit ist nach dem Studienabschluss mit Staatlicher Anerkennung aber ohne Anerkennungsjahr nicht gegeben.

Aus diesseitiger Sicht sollte daher zumindest eine Optionsmöglichkeit offen bleiben, über die nicht nur bis zum Ende des Auslaufens der bisherigen Akkreditierungen oder Reakkreditierungen der Studiengänge gilt (so § 8 des Entwurfs), sondern auch darüber hinaus dauerhaft der Hochschule, die es für sinnvoll hält, die Möglichkeit eröffnet, zu wählen, ob Studienabschluss und Staatliche Anerkennung nach einem Praxissemester oder ob die Staatliche Anerkennung erst nach einem Berufsanererkennungsjahr verliehen wird.

Die Stellungnahme der BAG enthält dazu einen Formulierungsvorschlag (der irrtümlicherweise aber dem § 1 Abs. 1 zugeordnet wird, während er tatsächlich zu § 2 Ziff. 2 und § 3 Ziff. 3 gehört). Ob man diese Formulierung aufgreift oder eine andere findet, sei dahingestellt. Entscheidend aus Sicht der Landesdekanekonferenz ist, dass zumindest die Option der Hochschulen für die Wahl der einen oder anderen Möglichkeit offen bleibt und das Gesetz insoweit keine abschließende Entscheidung ausschließlich zugunsten des Praxissemesters trifft.

3. Zu § 3 Ziff. 2:

Als dysfunktionaler Eingriff in die Autonomie der Hochschulen erscheint die Forderung in § 3 Ziff. 2, beim Studiengang Kindheitspädagogik eine Praxisvorerfahrung von mindestens 60 Arbeitstagen vorzusehen, über deren Eignung die Hochschule entscheidet und die spätestens bis zum Abschluss des zweiten Semesters zu erbringen ist.

Die Stellungnahme der Leitungen der kindheitspädagogischen Studiengänge weist unter Ziff. 2 c bereits darauf hin, dass NRW als einziges Bundesland eine solche Vorgabe gesetzlich fordern würde. Zwar ist für die Studiengänge der Sozialen Arbeit in den jeweiligen Prüfungsordnungen der Hochschulen häufig auch ein Vorpraktikum vorgesehen. Dies gilt allerdings insbesondere für Abiturientinnen und Abiturienten, die noch keinerlei berufliche Vorerfahrungen mitbringen. Wenn Studierende zuvor beispielsweise als Erzieherinnen/Erzieher, Diakone o. ä. schon Praxiserfahrung gesammelt haben, ist in aller Regel nach den jeweiligen Prüfungsordnungen der Hochschulen diese berufliche Vorerfahrung ausreichend, um auf die Forderung nach einem Vorpraktikum zu verzichten. Entsprechendes sollte auch für die Studiengänge der Kindheitspädagogik gelten, zumal dort sehr häufig Studierende bereits langjährige Vorerfahrungen im Feld der Erziehung/Kindheitspädagogik gesammelt haben.

Darüber hinaus ist ein logischer Zusammenhang zwischen einem Praktikum vor dem Studium und der Staatlichen Anerkennung am Ende des Studiums schlechterdings nicht ersichtlich. Zum Zeitpunkt des Bachelorexamens und der Staatlichen Anerkennung wird eine Praxisvorerfahrung, die i. d. R. bereits länger als drei Jahre zurückliegt, nicht mehr entscheidend zu berücksichtigen sein, gerade dann, wenn ein Praxissemester oder erhebliche zeitliche Praxisanteile zum ordnungsgemäßen Studienverlauf gehörten.

Weiter erscheint von Bedeutung, dass eine Praxisphase vor dem Studium weder von den Hochschulen begleitet noch kontrolliert, also in ihrer Qualität nicht überprüft und eingeordnet werden kann.

Insoweit greift die Landesdekanekonferenz ausdrücklich die Bedenken auf, die in der Stellungnahme der Studiengangsleitungen vom 19.02.2014 unter Ziff. 2 c zu diesem Punkt vorgetragen werden, ebenso wie die weiteren Bedenken, die in der Stellungnahme der BAG vom 17.02.2014 zu § 3 Abs. 2 vorgetragen werden (S. 3, 2. Abs.). Die Landesdekanekonferenz teilt die Auffassung der BAG ausdrücklich, dass die Formulierung in § 3 Ziff. 2 ersatzlos zu streichen ist.

4. Zu § 3 Ziff. 4:

§ 3 Ziff. 4 des Referentenentwurfs sieht vor, dass ein Studiengang der Kindheitspädagogik für die Arbeit als Kindheitspädagogin/Kindheitspädagoge qualifiziert, wenn er die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern von 0 – 10. Jahren zum Gegenstand hat und einen Schwerpunkt auf Kindheit bis zum Alter von 6 Jahren setzt.

Der Gesetzesbegründung zu Ziff. 4 ist zu entnehmen, dass die Festlegung auf die Altersgruppe von 0 – 10 Jahren aus dem „gemeinsamen Orientierungsrahmen Bildung und Erziehung“ folge, auf den sich die KMK mit Beschluss vom 16.09.2010 und die JFMK mit Beschluss vom 14.12.2010 verständigt haben. Ausdrücklich wird in der Begründung weiter ausgeführt, es werde mit dieser Formulierung klargestellt, dass die Anerkennung der berufsrechtlichen Eignung im Bereich der Kindheitspädagogik zu versagen sei, wenn ein Studiengang die Altersspanne auf bis zu 14 oder 18 Jahre ausweitet und nicht zugleich eine deutliche Schwerpunktsetzung in der Elementarpädagogik aufweise.

Diese zeitliche Festlegung ist aus Sicht der Landesdekanekonferenz mit der bundesgesetzlich geltenden Rechtslage nicht vereinbar: § 7 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII definiert, dass Kind ist, wer noch nicht 14 Jahre alt ist. Gem. § 7 Abs. 2 gilt als Kind im Sinne des § 1 Abs. 2 SGB VIII darüber hinaus, wer noch nicht 18 Jahre alt ist. Der Begriff des „Jugendlichen“ wird sowohl in § 7 Abs. 1 Ziff. 2 SGB VIII definiert (14 aber noch nicht 18 Jahre alt), als auch in § 1 Abs. 2 JGG.

Dass der Referentenentwurf nun in § 3 Ziff. 4 landesrechtlich einen von den bundesrechtlichen Regelungen abweichenden Kindheitsbegriff definiert (0 – 10 Jahre) erscheint nicht nur ungereimt, sondern lässt auch starke Zweifel aufkommen, ob die landesrechtliche Regelung mit bundesrechtlichen Vorgaben vereinbar ist.

Sicher ist wichtig, dass die Studiengänge der Kindheitspädagogik einen Schwerpunkt im Bereich der frühkindlichen Pädagogik haben und ent-

sprechend die Studierenden ausbilden. Es sind jedoch gerade keine Studiengänge ausschließlich für frühkindliche Pädagogik, sondern - wie die neu eingeführte Begrifflichkeit deutlich macht - für „Kindheitspädagogik“, umgreift also diese Lebensphase insgesamt in zeitlicher Hinsicht.

Aus Sicht der Landesdekanekonferenz wäre es nicht zuletzt arbeitsmarktpolitisch verfehlt, das Berufsfeld der Kindheitspädagoginnen und -pädagogen einzuengen auf das Kindergarten- und Grundschulalter. Dies reduziert mögliche Arbeitsgebiete für Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs sehr deutlich und wird damit gerade die politische Absicht, diesen Bereich auszubauen, konterkarieren. Tatsächlich würde sich, würde die jetzige Formulierung in die Endfassung des Gesetzes übernommen, die Entwicklung ergeben, dass anstelle von Kindheitspädagogik wieder eine Ausbildung in Sozialer Arbeit/Sozialpädagogik stärker von Studierenden nachgesucht würde, weil dort keine Altersbeschränkungen gelten und damit die beruflichen Einsatzmöglichkeiten sich deutlich vergrößern. Eine solche Entwicklung kann aber nicht im Sinne eines Gesetzgebers sein, der gerade die Ausbildung im Bereich der Kindheitspädagogik akzentuieren, deren Profil weiter schärfen und mit der Staatlichen Anerkennung auf eine verbesserte gesetzliche Grundlage stellen will.

Es ist Sache der einzelnen Hochschule, wo sie im Rahmen ihres Ausbildungsplanes und des Studienverlaufs die Schwerpunkte der Ausbildung setzt. Dies mag im Bereich der frühkindlichen Bildung der Fall sein, im Bereich der Bildung im Grundschulalter, aber auch darüber hinausgehend bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres. Alles andere verengt den Bildungsbegriff der Kindheit insofern, als es insbesondere weniger formalisierte Bildungssettings unberücksichtigt lässt, wie sie etwa in der offenen Kinderarbeit zu finden sind (die in der Regel ihre Altersgrenze bei 12 oder 14 Jahren zieht).

Auch bundesweit sind zahlreiche kindheitspädagogische Studiengänge mit unterschiedlichen Profilbildungen und verschiedenen Altersgrenzen entstanden. Letztlich ist es eine Angelegenheit der autonomen Gestaltung der Hochschulen und ihrer Fachbereiche, für welche Altersgruppen ausgebildet werden soll. Eine gesetzliche Festschreibung von Altersgrenzen bedeutet insoweit einen erheblichen Eingriff in die Hochschulautonomie. Dieser ist im vorliegenden Fall weder sachlich gerechtfertigt noch zwingend aus pädagogischen Gründen geboten.

Eine eindeutige Festschreibung auf das Alter von 0 – 10 Jahren würde vielmehr den Hochschulen in NRW einen Sonderweg aufzwingen, der es noch stärker als bisher erschweren würde, dass Studierende während ihres Studiums die Hochschule länderübergreifend wechseln, weil dann Studienleistungen der „reduzierten Alterskategorie“ kaum mehr anerkannt werden können. Gerade im Hinblick auf den „Bologna-Prozess“ und die Möglichkeit, Hochschulwechsel auch bundesweit oder über die Grenze der Bundesrepublik hinaus in internationale Bereiche vorzunehmen, würde eine – wünschens-

werte - „Horizontenerweiterung“ durch länderübergreifenden Hochschulwechsel wesentlich beeinträchtigt.

Aus Sicht der Landesdekanekonferenz ist daher § 3 Ziff. 4 dahin abzuändern, dass anstatt von „0 – 10 Jahren“ dort von „0 – 14 Jahren“ eingesetzt wird. Der Teil des Satzes, der nach dem „und“ folgt, erscheint entbehrlich. Zu rechtfertigen ist er allenfalls im Hinblick darauf, dass eine stärkere Profilierung der Studiengänge der Kindheitspädagogik angestrebt wird. Rechtlich ist er weder zwingend geboten, noch erleichtert er die inhaltliche Ausgestaltung der Studiengänge.

5. Zu § 6:

Der Sinn und Zweck des sogenannten „Feststellungsverfahrens“ in § 6 des Referentenentwurfs kann bisher nicht nachvollzogen werden: Es ist Sache der Hochschule und des Fachbereichs, festzulegen, welche Studiengänge angeboten werden. Dazu wird das Akkreditierungsverfahren durchgeführt, welches von der jeweils fachkundigen Akkreditierungsagentur begleitet und letztlich vom Akkreditierungsrat in Form eines Feststellungsbescheides genehmigt wird.

Aus dem Gesetzestext und der zugehörigen Begründung erschließt sich nicht, warum in NRW nun darüber hinaus noch in einem gesonderten Feststellungsverfahren nach erfolgter Akkreditierung, Reakkreditierung oder Systemakkreditierung vom zuständigen Ministerium festgestellt werden soll, ob ein Studiengang die Voraussetzungen nach § 2 oder 3 des Gesetzes erfüllt. Das oben bereits zitierte bayrische Gesetz kennt eine solche Regelung ebenfalls nicht.

Aus Sicht der Landesdekanekonferenz wird hier ein weiteres Mal erheblich in die Selbständigkeit der Hochschule, die im HG seit 2007 bislang vorgesehen ist, an einem zentralen Punkt eingegriffen, wenn dem Ministerium gestattet werden soll, festzustellen, ob ein Studiengang die Voraussetzungen nach § 2 oder 3 erfüllt, d. h. hinreichend geeignet ist. Dies bedeutet einen Eingriff in die Autonomie der Fachbereiche und der Hochschulen, der in keiner Weise erforderlich ist. Er ist weder verhältnismäßig, noch politisch sinnvoll.

Wie in der Begründung zum Referentenentwurf zu Recht festgestellt wird, entsteht die Erlaubnis, den Lehrbetrieb in einem Studiengang aufzunehmen dadurch, dass die Hochschule oder der Fachbereich eine Akkreditierung für den jeweiligen Studiengang erhält. Auch in der Vergangenheit war es so, dass zunächst Bezirksregierungen Staatliche Anerkennungen erteilten. Sie nahmen auf die Gestaltung der Studiengänge dabei keinen Einfluss. Nach Übertragung dieses Rechts zur Verleihung der Staatlichen Anerkennung auf die Hochschulen hat auch das Land zumindest seit 2007 keine Veranlassung gesehen, derartigen Einfluss zu nehmen. Diese bewährte Praxis sollte unbedingt weitergeführt werden. Der Gesetzesbegründung lässt sich nicht ent-

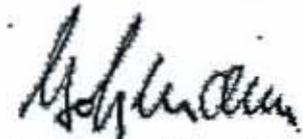
nehmen, aus welchem Grunde eine Änderung zwingend geboten sein sollte und eine materielle Prüfung der Qualität der Studiengänge vom Ministerium (aufgrund welcher spezifischen Fachkunde?) durchgeführt werden müsste, um die Staatliche Anerkennung aussprechen zu können.

Aus Sicht der Landesdekanekonferenz ist § 6 des Referentenentwurfs von daher ersatzlos zu streichen.

Sollte beabsichtigt sein, im weiteren Gesetzgebungsverfahren noch Anhörungen durchzuführen, wird ausdrücklich darum gebeten, Vertreter der Landesdekanekonferenz über den Unterzeichner zu diesem Termin einzuladen. Die vom Ministerium bei Versendung des Gesetzgebungsentwurfs geübte Praxis, die Landesdekanekonferenz nicht mit einzubeziehen, in der Hoffnung, dass sie wohl schon über die Westdeutsche Rektorenkonferenz informiert werden würde, hat sich als dysfunktional erwiesen: Der Unterzeichner musste sich den Referentenentwurf über die Studiengangsleitung der Fachhochschule Düsseldorf beschaffen, weil das Ministerium es versäumt hatte, ihn direkt zu übermitteln. Es wird darum gebeten, dafür Sorge zu tragen, dass derartige Übermittlungsschwierigkeiten im Rahmen des weiteren Gesetzgebungsverfahrens vermieden werden.

Mit freundlichem Gruß

für die Landesdekanekonferenz:



Prof. Dr. jur. Holger Hoffmann
- Vorsitzender -